

Notiz für Kunst-Freunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **2 (1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

und das Verlangen nach Aufschlüssen darüber, dazu veranlassen. Cameral- und Communal-Beamte, Acker-eigenthümer, Landwirthe und Feldmesser werden in diesen Bogen, in welchen die Rechtsfragen wegen Erb-, Nacher- und Recognitions-Rechte 2c., welche etwa bei der Landtheilung vorkommen können, die zum Privatrechte, und als solche zum Arbitrio der örtlichen Gerichtsbarkeit gehören, natürlich ausgeschlossen sind, — über die allgemeine und besondere Acker-gemeinheits-Theilung, welche letztere wieder total oder partial seyn kann, einen desto klarern und gedrängtern Aufschluß erhalten, — je mehr das alte Sprüchwort: daß man aus vollbrachten Beispielen am leichtesten lernt, wie eine Sache angefangen und vollbracht werden müsse, — seine Gültigkeit behauptet.

Der Preis dieser Schrift auf weißem Druckpapier wird geheftet 6 ggr. betragen, und den geneigten Subscribenten und Beförderern gleich nach der Ausgabe übersandt werden. Das zehnte Exemplar ist bei der Unterzeichnung auf neun umsonst.

Ziethen bei Schlochau in Westpreußen, den 28. December 1836.

Fr. Newnahn, Ingenieur.

Notiz für Kunst-Freunde.

Im Antiquarium der königl. Museen hier selbst ist eine nicht unbedeutende Anzahl antiker Thon-Gefäße als Doubletten zurückgesetzt worden, und werden von den königl. Officianten im Antiquarium selbst verkauft. Diese Thon-Gefäße: nolantische und hettrurische Vasen, Schalen und Näpfe von den verschiedensten Größen und zierlichsten Formen sind nicht allein den Kunst-Freunden, sondern auch zu eleganter Zimmer-Aus schmückung sehr zu empfehlen, und können auch auswärtige Kunst-Freunde sich deßhalb unmittelbar an die königl. Museumsbehörden wenden. — Die Verkaufspreise sind keinesweges abschreckend hoch.

Berlin, den 28. Januar 1837.

— Jakob Ernst, Hafner in Marau, verfertigt von gepreßtem Thon gebrannte Röhren zu Wasserleitungen, Abtritts- und Schüttstein-Ablässen zu nachfolgenden Preisen:

1	laufender Fuß	2zölliges	Kaliber	à 6 fr.
1	"	2 1/2 "	"	à 2 hß.
1	"	3 "	"	à 2 1/2 hß.
1	"	3 1/2 "	"	à 3 hß.
1	"	4 "	"	à 3 1/2 hß.
1	"	5 "	"	à 4 1/2 hß.
1	"	6 "	"	à 5 1/2 hß.
1	"	7 "	"	à 7 hß.

Die Stücke sind 3 Fuß lang, und werden mit gewöhnlichem, besser aber hydraulischem, Kalk in einander gefügt. Emballage und Porto ist nicht in obigen Preisen mitbegriffen. Für Solidität und vollkommene Dichtigkeit wird garantirt.

Marau, den 23. Januar 1837.

— Um unsere Zeitschrift, von welcher, wie im verfloffenen Jahre, regelmäßig alle Monate ein Heft, zu dem bekannten Preise von 10 Bazen, erscheint, noch gemeinnütziger und sowohl für das bauende Publikum, als für Baumeister und Bauhandwerker brauchbarer zu machen, werden von jetzt an alle diejenigen Anzeigen und Bekanntmachungen, welche die Verbreitung irgend eines technischen, in das Bauwesen eingreifenden, Gewerbszweiges, eines Baumaterials, einer technischen Fabrikation zc. bezwecken, unentgeltlich in der Zeitschrift aufgenommen, und wollen diejenigen Fabrikanten und Handwerker, welche dergleichen Bekanntmachungen wünschen, sich an den Herausgeber der Zeitschrift in frankirten Briefen wenden.

v. Ehrenberg.

— Die Redaktion der Zeitschrift ist im Falle, einem jungen Manne, welcher im architektonischen Zeichnen und in der Mathematik schon ziemlich Uebung und Kenntnisse erlangt hat, eine vortheilhafte Stelle bei einem Architekten im Canton Bern nachweisen zu können. Hierauf Reflektirende wollen sich in frankirten Briefen an Unterzeichneten wenden.

v. Ehrenberg.

